

Beschluss Änderung Richtlinien JPA 12.9.2026

4. Teil: Veranstaltungen der Planung und Leitung im Rahmen der Jugendarbeit

Jugendverbandsarbeit ist geprägt durch die Prinzipien der Selbstorganisation und der Mitverantwortung der Mitglieder. Sie bilden sich in demokratischen Strukturen ab, die ihren Ausdruck in Versammlungen, Vorstands-/Ausschusssitzungen, etc. finden. Auch wenn junge Menschen durch ihr Engagement in der Jugendverbandsarbeit wichtige Lernerfahrungen machen, handelt es sich bei diesen Veranstaltungen nicht um Bildungsveranstaltungen, sondern um Maßnahmen der Planung und Leitung.

I. Förderfähige Maßnahmen:

Maßnahmen, die einen verbandsbezogenen Charakter haben, wie z. B. Organisation des Verbands, Planung von Arbeitsabläufen, Durchführung von Vorstands-/Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen und Konferenzen (**Maßnahmen der Planung und Leitung**).

Anspruchsberechtigt sind insoweit die landesweit tätigen zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW. Darüber hinaus sind alle zentralen Abrechnungsstellen der AEJ-NRW anspruchsberechtigt, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die unmittelbar von diesen im Rahmen von Partizipationsprozessen durchgeführt werden. **Die Zentralen Abrechnungsstellen sollen zum Beispiel dadurch die Möglichkeit erhalten, ihre jeweiligen Mitgliedervollversammlungen fördern zu lassen.**

II. Fördervoraussetzungen:

1. Die Maßnahmen müssen eine landesweite Bedeutung haben oder im Rahmen von Partizipationsprozessen bei den zentralen Abrechnungsstellen stattfinden.
2. Pro Kalendertag müssen mindestens 5 Std. (Zeitstunden) förderfähiges Programm (nicht erforderlich: Bildungs- oder Schulungsprogramm) durchgeführt werden.
 - a. Es ist möglich, die an zwei Kalendertagen stattfindenden Programme von jeweils mind. 2,5 Std. anerkennungsfähigem Programm zu einer förderfähigen Maßnahme zusammen zu fassen, sofern diese nicht mehr als 4 Wochen auseinander liegen.
 - b. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind die Tage des Beginns und des Endes förderfähig, wenn an diesen Tagen jeweils mindestens 2,5 Std. anerkennungsfähiges Programm stattfinden.
 - c. **Mitgliedervollversammlungen der zentralen Abrechnungsstellen müssen mindestens 2,5 Std. (Zeitstunden) förderfähiges Programm nachweisen**
3. Der Veranstaltungsort muss in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegen. Achtung: bei Maßnahmen, die in nicht benachbarten (Bundes-) Ländern stattfinden sollen, kann mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.
4. Die an der förderfähigen Maßnahme teilnehmenden Personen (inkl. Leitung, Mitarbeitende, Referierende) müssen überwiegend in NRW wohnen.

III. Nicht gefördert werden:

1. Programmzeiten, die nach 23 Uhr liegen;
2. Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen und Essenszeiten;
3. Gottesdienste und/oder thematische Abschnitte, die geistlichen oder spirituellen Inhalts sind;
4. Maßnahmen im Rahmen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und des kirchlichen Unterrichts;
5. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind;

6. bei Maßnahmen, die im Rahmen von Partizipationsprozessen bei den zentralen Abrechnungsstellen ohne landesweite Bedeutung stattfinden, diejenigen Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Partizipationsprozess entstehen, z.B. vorbereitende und/oder nachbereitende Sitzungen für Mitgliederversammlungen.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Es können bis zu 90% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die im Rahmen von Partizipationsprozessen bei den zentralen Abrechnungsstellen stattfinden, müssen die entstandenen Kosten der konkreten Maßnahme zuzuordnen sein. Die in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Kosten der Vor- und Nachbereitung der konkreten Maßnahme sind anererkennungsfähig. Da die Maßnahmen keinen Überschuss erwirtschaften dürfen, wird die Förderung evtl. gekürzt, so dass unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen eine Überfinanzierung verhindert wird. Im Rahmen der Einreichung der Verwendungsnachweise teilen die Träger der AEJ-NRW über das Förderportal die gewünschte Förderhöhe für die jeweilige Maßnahme mit.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen über das Förderportal vorgelegt werden:

1. Verwendungsnachweis mit Aufstellung der Kosten;
2. die Programmbeschreibung. Soweit es sich um eine Maßnahme handelt, die von einer zentralen Abrechnungsstelle im Rahmen eines Partizipationsprozesses durchgeführt wird, muss dies aus der Programmbeschreibung ersichtlich sein. Dabei ist der Gesamtkontext anzugeben, in dem die zu fördernde Maßnahme steht.
3. eine Aufstellung der Teilnehmenden, in der diese mit Anschrift und Alter erfasst sind. Dort ist die tagesscharfe Anwesenheit der teilnehmenden Personen ebenso zu vermerken wie die tagesscharfe Übernachtung;
4. ggf. Honorarquittungen inkl. einer Kopie des Auszahlungsnachweises;

6. Teil: Ferien vor Ort im Rahmen der Jugendarbeit

Ferien vor Ort werden unter pädagogischer Leitung hauptberuflicher Fachkräfte oder qualifizierter ehrenamtlich Mitarbeitender durchgeführt. Sie ermöglichen Gemeinschaftserfahrungen und sollen durch die Dauer und Gestaltung die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern, sie zu verantwortlichen, hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe anregen und Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung bieten.

I. Förderfähige Maßnahmen:

Kinder- und Jugendferienspielmaßnahmen, die vor Ort und in der Regel ohne Übernachtung stattfinden

- für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren.

II. Fördervoraussetzungen:

1. Die Ferien vor Ort müssen mindestens an drei Tagen einer Woche stattfinden.
2. Die Gruppe muss aus mindestens 7 förderfähigen Personen zzgl. Leitung bestehen und
3. von einem in der Jugendarbeit erfahrenen und vorgebildeten volljährigen Mitarbeitenden geleitet werden.
4. Die Dauer des Angebots muss mindestens 4 Std. (Zeitstunden) pro Kalendertag betragen.
5. Die an der förderfähigen Maßnahme teilnehmenden Personen (inkl. Leitung, Mitarbeitende) müssen überwiegend in NRW wohnen und
6. mehr als die Hälfte der Teilnehmenden müssen an der überwiegenden Anzahl der Tage anwesend sein (darzulegen auf der digitalen Teilnehmendenliste).

III. Nicht als Ferien vor Ort gefördert werden:

1. Ferien vor Ort, die im Auftrag oder im Rahmen einer institutionellen Kooperation des nach diesen Richtlinien zuschussberechtigten Trägers mit dem Offenen Ganztage angeboten werden. Die Inanspruchnahme von OGS-Mitteln soll im Bereich der AEJ-NRW eine Förderung aus Mitteln des KJFP-NRW ausschließen;
2. Arbeit mit Konfirmand*innen/Maßnahmen im Rahmen des kirchlichen Unterrichts/ ausgewiesene Kinderbibelwochen
3. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind;
4. die über den 21. Tag einer Ferien-vor-Ort-Maßnahme hinausgehenden Tage.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

1. Die Förderung wird als personenbezogene Festbetragsfinanzierung über Tagessätze gewährt.
2. Der für Ferien vor Ort maßgebliche Festbetrag (mind. 1,50 EUR max. 5 EUR) pro Tag und Person wird von der zentralen Abrechnungsstelle auf der Grundlage der Entscheidung des jugendverbandlichen Selbstverwaltungsorgans vor der ersten Maßnahme durch das Treffen der Förderentscheidung festgelegt.
3. Gefördert werden
 - a. Teilnehmende und Mitarbeitende/Leitende im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren (bei inklusiven Ferienmaßnahmen vor Ort werden gehandicapte Teilnehmende bis zum Alter von 35 Jahren gefördert),
 - b. die ihren Wohnsitz in NRW haben. Einzelne Personen aus an NRW angrenzenden Bundesländern oder aus dem angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) können mitgefördert werden.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen über das Förderportal vorgelegt werden:

1. Verwendungsnachweis mit Aufstellung der Kosten;
2. eine Aufstellung der Teilnehmenden, in der diese mit Anschrift und Alter erfasst sind. Dort ist die tagesscharfe Anwesenheit der teilnehmenden Personen zu vermerken;

7. Teil: Ferienaktionstage im Rahmen der Jugendarbeit

Ferienaktionstage sind Aktivitäten innerhalb der Schulferien in NRW, die unter pädagogischer Leitung hauptberuflicher Fachkräfte oder qualifizierter ehrenamtlich Mitarbeitender durchgeführt werden.

Ferienaktionstage stellen Angebote für Kinder und Jugendliche dar, die Gemeinschaftserfahrungen ermöglichen und außerschulische Bildungserfahrungen auf informelle und non-formale Weise realisieren. Ferienaktionstage finden -in Abgrenzung von Ferien-vor-Ort-Maßnahmen- an einzelnen, nicht aufeinander folgenden Tagen statt und sind voneinander unabhängige Angebote an einzelnen Tagen.

I. Förderfähige Maßnahmen

Ferienaktionstage finden an einzelnen oder mehreren Tagen innerhalb der Schulferien in NRW vor Ort – in der Regel ohne Übernachtung – für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren statt.

II. Fördervoraussetzungen:

1. Die Maßnahmen müssen in den Schulferien in NRW stattfinden und
2. eine Dauer von mindestens 1,5 Stunden pro Tag umfassen.
3. Pro Tag müssen mindestens 7 förderfähige Personen zzgl. Leitung (durch in der Jugendarbeit erfahrenen/vorgebildeten Volljährigen) teilnehmen. Die Teilnehmenden müssen überwiegend in NRW wohnen.

4. Der Veranstaltungsort muss in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegen. Achtung: bei Maßnahmen, die in nicht benachbarten (Bundes-) Ländern stattfinden sollen, kann mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

III. Nicht als Ferienaktionstage gefördert werden:

1. Programmzeiten, die nach 23 Uhr liegen;
2. Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen und Essenszeiten;
3. Ferienaktionstage, die im Auftrag oder im Rahmen einer institutionellen Kooperation des nach diesen Richtlinien zuschussberechtigten Trägers mit dem Offenen Ganztage angeboten werden. Die Inanspruchnahme von OGS-Mitteln soll im Bereich der AEJ-NRW eine Förderung aus Mitteln des KJFP-NRW ausschließen;
4. Gottesdienste und/oder thematische Abschnitte, die geistlichen oder spirituellen Inhalts sind;
5. Maßnahmen im Rahmen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und des kirchlichen Unterrichts;
6. Vor- und Nachbereitungen von anderen Maßnahmen, die keinen eigenständigen Bildungscharakter haben;
7. Maßnahmen, die die Planung und Leitung der verbandlichen Arbeit zum Inhalt haben (Konferenzen, Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Gremien);
8. Maßnahmen, die als Ferienfreizeiten nach dem 5. Teil dieser Richtlinien zu bewerten sind;
9. Honorarkosten, die aus fachlichen Gründen nicht erforderlich sind;
10. die anteiligen Kosten für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in NRW oder in einem der an NRW angrenzenden Bundesländer oder im an NRW angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) haben.

IV. Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Es können bis zu 90% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden. Da die Maßnahmen keinen Überschuss erwirtschaften dürfen, wird die Förderung evtl. gekürzt, so dass unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen eine Überfinanzierung verhindert wird. Im Rahmen der Einreichung der Verwendungsnachweise teilen die Träger der AEJ-NRW über das Förderportal die gewünschte Förderhöhe für die jeweilige Maßnahme mit.

V. Abrechnungsverfahren:

Zur Abrechnung müssen über das Förderportal vorgelegt werden:

1. Verwendungsnachweis mit Aufstellung der Kosten;
2. eine Projektbeschreibung, aus der das Tagesprogramm auch für Außenstehende in Bezug auf Inhalt und zeitliche Ausgestaltung (Start- und Endzeit, Dauer, ggfs. Pausen) nachzuvollziehen ist.
3. eine Aufstellung der Teilnehmenden, in der diese mit Anschrift und Alter erfasst sind. Sollten mehrere Aktionstage in einem Verwendungsnachweis zusammengefasst werden, so ist dort die tagesscharfe Anwesenheit der teilnehmenden Personen zu vermerken.
4. ggf. Honorarquittungen inkl. einer Kopie des Auszahlungsnachweises;